

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (PDS)

vom 30. März 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2004) und **Antwort**

#### Sonderrechte und Privilegien für Großkirchen? (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit hält der Senat die gleichzeitige Gewährung des Kirchensteuererhebungsrechts und von Staatsleistungen mit dem Sinn der Kompromissregelungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) für unvereinbar und inwieweit hält der Senat dies gerade im Hinblick auf die aktuelle haushaltspolitische Situation in Berlin für sinnvoll?

Zu 1.: Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV knüpft die Berechtigung zur Erhebung von Kirchensteuern an den Status einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Regelung steht verfassungsrechtlich in keinerlei Zusammenhang mit Art. 140 GG / Art. 138 Abs. 1 WRV, der die Frage der Staatsleistungen regelt. Angesichts des klaren Normbefehls der beiden Verfassungsbestimmungen stellt sich die (haushalts-) politische Sinnfrage nach dem Nebeneinander von Kirchsteuererhebungsrecht und Staatsleistungen nicht.

2. Inwieweit hält es der Senat für gerechtfertigt, dass die Großkirchen im Gegensatz zu anderen Institutionen (Rotes Kreuz usw.) vertraglich unbefristete abgesicherte Subventionen erhalten?

Zu 2.: Staatskirchenverträge haben als Instrument zur Regelung von Angelegenheiten, die Staat und Kirchen gemeinsam betreffen, in Deutschland in allen Bundesländern eine lange, positive Tradition. Der Senat hält den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit Kirchen und Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften daher für ein geeignetes Mittel, gemeinsam interessierende Fragen einer dauerhaften Lösung zuzuführen.

3. Inwieweit sieht der Senat in einseitig mit den Großkirchen getroffenen Regelungen zur Freistellung von Ver-

waltungs- und anderen öffentlichen Gebühren einen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz, wenn eine entsprechende Freistellung für nichtkirchliche religiöse und weltanschauliche Vereinigungen nicht garantiert wird?

Zu 3.: Die Freistellung bestimmter Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften von Gebühren- und Steuerverpflichtungen knüpft an ihren formalen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Daher können auch „nichtkirchliche religiöse und weltanschauliche Vereinigungen“ diese Befreiungen erlangen, wenn sie für sich den Organisationsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 S. 2, Art. 137 Abs. 7 beantragen und - bei Vorliegen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen - gewährt bekommen.

4. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass insbesondere der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) bzw. dessen verschiedene Regionalverbände (und ggf. andere Verbände) auf einer Gleichbehandlung bestehen könnten oder sollten (Gebührenfrage, Subventionen wie z.B. Zuschüsse für Geschäftsführergehälter, Gebäudeunterhalt, Miete)?

Zu 4.: Diese Auffassung teilt der Senat nicht.

Hinsichtlich der Frage der Gebührenfreistellungen wurde bereits darauf verwiesen, dass diese an den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anknüpft. Der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin e.V., hat vor einigen Jahren diesen Status beantragt, welcher allerdings aufgrund des Nichtvorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (zu wenige Mitglieder; keine Gewähr der Dauer auch vor dem Hintergrund der finanziellen Verfassung des Verbandes) nicht gewährt werden konnte. Diese Entscheidung wurde vom OVG Berlin letztinstanzlich bestätigt (OVG Berlin, OVG 5 N 35.99).

Was die übrigen angesprochenen Punkte betrifft (Subventionen, Gehaltszuschüsse, Gebäudeunterhalt, also „Staatsleistungen“ entsprechend den Regelungen des Art. 140 GG / Art. 138 Abs. 1 WRV), so sei hier klargestellt, dass für solche Zahlungen an den HVD keine originäre Rechtspflicht des Staates besteht. Anders als die Kirchen ist der HVD niemals Opfer von Säkularisierungsmaßnahmen geworden; für die Zahlung von Staatsleistungen gemäß Art. 140 GG / Art. 138 Abs. 1 WRV fehlt jede rechtliche und tatsächliche Grundlage (so ausdrücklich VG Berlin, VG 27 A 58.98, S. 26 f.)

Trotzdem erfährt der HVD durch den Senat eine großzügige Unterstützung seiner Arbeit, die proportional gesehen die Unterstützung, die andere Religionsgemeinschaften erhalten, weit übersteigt. Der HVD erhält - im Gegensatz zu den Kirchen - öffentliche Mittel zur Finanzierung nahezu aller seiner Stellen seiner Verwaltungszentrale, zur Finanzierung des gesamten Organisationsbereichs (sämtliche Betriebskosten einschließlich Mieten, Büroeinrichtung, Reisekosten, Anwalts- und Gerichtsgebühren, Werbung, Mitgliederbetreuung), der Publikationstätigkeit, für Weiterbildungsmaßnahmen (Geschäftsführer, aber auch andere Mitarbeiter). Die Großzügigkeit der Förderung wird besonders offenkundig, wenn man den Gesamtförderbetrag durch die Zahl der Mitglieder teilt, so, wie es im Zuge des o.g. Verwaltungsverfahrens zur Verdeutlichung geschehen ist:

So machte der Förderbetrag bezogen auf das einzelne Mitglied bei beiden großen Kirchen 1999 20 DM aus; auf ein Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Berlin entfielen 1.114 DM, auf ein Mitglied des HVD jedoch 3.018 DM. Das Fördergefälle hat sich seitdem prinzipiell nicht verschoben.

Im Jahr 2003 betrug der Eigenanteil des HVD 54.140 € aus Beiträgen und Spenden. Demgegenüber stand eine staatliche Förderung in Höhe von 582.460 €. Mit seinen Eigeneinnahmen konnte der HVD noch nicht einmal seinen eigenen Geschäftsführer finanzieren.

Die Zahlen zeigen, dass von einer Benachteiligung des HVD gegenüber anderen Religionsgemeinschaften (von denen viele, die mehr Mitglieder haben, überhaupt keine finanzielle Unterstützung mehr erfahren) keine Rede sein kann.

Berlin, den 20. April 2004

In Vertretung

Dr. Hans-Gerhard Husung  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2004)